

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Oktober 1977

zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes

(77/656/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 Buchstabe e),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf den am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichneten Vertrag zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichneten Vertrag ist unter anderem die Einsetzung eines Rechnungshofes vorgesehen, dem neun Mitglieder angehören, die vom Rat auf sechs Jahre ernannt werden, wobei jedoch bei der ersten Ernennung vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch das Los bestimmt werden, ein auf vier Jahre begrenztes Mandat erhalten.

Der am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Vertrag ist am 1. Juni 1977 in Kraft getreten, so daß die

ersten Mitglieder des Rechnungshofes nunmehr ernannt werden müssen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Folgende Personen werden hiermit zu Mitgliedern des Rechnungshofes ernannt :

Herr Aldo Angioi,
Herr Paul Gaudy,
Herr Arne K. Johansen,
Herr Albert Leicht,
Herr Pierre Lelong,
Herr Marcel Mart,
Herr A.J. Middelhoek,
Herr Michael N. Murphy,
Herr Norman (Charles) Price, KCB.

Artikel 2

Unmittelbar nachdem die Mitglieder des Rechnungshofes die feierliche Verpflichtung übernommen haben, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, lost der Präsident die vier Mitglieder aus, deren Amtszeit auf vier Jahre begrenzt ist.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am 18. Oktober 1977 wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SIMONET

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 12. Oktober 1977, (im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht).